

Änderung der Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser

Die Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung werden wie folgt geändert:

Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen wird einschließlich der Überschrift wie folgt gefasst:

„6.

Hausanschluss

(zu § 10 AVBWasserv)

(1)

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2)

Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WAZV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(3)

Widerruft der Grundstücksbesitzer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserv erteilte Zustimmung und verlangt er von dem WAZV die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.

(4)

Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des WAZV untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdungen z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der WAZV hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem WAZV im geschlossenen Zustand plombiert. Der WAZV ist zuvor zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

(5)

Der Anschlussnehmer erstattet dem WAZV die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(6)

Der WAZV hält auf seine Kosten den Hausanschluss bis zum Wasserzähler instand mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle. Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der Hausanschlussleitungen auszuführen. Arbeiten des WAZV für die Beseitigung von Arbeiten der von unbefugter Seite ausgeführten Änderung an der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten des Kunden.

(7)

Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.“

Die Änderungen treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Werder (Havel), den 04. Dezember 2014

gez. Manuela Saß
Verbandsvorsteherin